

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR SUBUNTERNEHMER DER VITA HEALTH MEDIA GMBH

STAND: 02.2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern nur eine Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Subunternehmer („AGB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Vita Health Media GmbH („Redaktionshaus“) und den von ihr beauftragten Subunternehmern für Kundenprojekte des Redaktionshauses.
- (2) Alle Leistungen und Angebote unserer Subunternehmer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen für Subunternehmer. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die das Redaktionshaus mit Subunternehmern über die von ihnen angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen und Angebote der Subunternehmer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (3) Geschäftsbedingungen der Subunternehmer oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn das Redaktionshaus ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn das Redaktionshaus auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Subunternehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (4) Schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Redaktionshaus und den Subunternehmern gehen im Falle eines Widerspruchs den Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen für Subunternehmer vor.

§ 2 Auftragnehmerin als Subunternehmen

- (1) Die Subunternehmerin betreibt ein eigenes Gewerbe.
- (2) Die Auftragnehmerin übernimmt als Subunternehmerin für das Redaktionshaus die im jeweiligen Vertrag beschriebenen konkreten Leistungen.
- (3) Die Auftragnehmerin ist in der Erfüllung ihrer Aufträge für das Redaktionshaus als Subunternehmerin tätig und bei der Gestaltung von Arbeitsort und Arbeitszeit und bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten nicht an Weisungen des Redaktionshauses gebunden. Auch ist sie nicht weisungsberechtigt gegenüber Mitarbeitern des Redaktionshauses.

§ 3 Vertragsleistungen der Subunternehmerin

- (1) Die Subunternehmerin wird ihre Leistungen, wie mit dem Redaktionshaus vereinbart, sowohl eigenständig als auch termingerecht, in Form und Inhalt vollständig und mangelfrei im Rahmen eigener Organisation erbringen.
- (2) Für die vertraglichen Bestimmungen im Hinblick auf die von der Subunternehmerin zu erbringenden Leistungen gelten hierzu ergänzend die als Anlagen zum Vertrag etwa beigefügten Allgemeinen

Geschäftsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des jeweiligen Projektkunden des Redaktionshauses.

- (3) Die für die Leistungserbringung festgelegten Termine sind fest und von der Subunternehmerin einzuhalten.
- (4) Soweit für die Subunternehmerin erkennbar ist, dass sie die zugesagte Vertragsleistung nicht termingerecht erbringen kann, hat sie das Redaktionshaus hiervon in Textform sofort in Kenntnis zu setzen und den voraussichtlichen Verzugszeitraum sofort zu benennen.
- (5) Die Subunternehmerin ist nicht zu selbständigen Vertragsabschlüssen berechtigt, die das Redaktionshaus im Außenverhältnis binden oder verpflichten könnten; sie verfügt über keine Vertretungsmacht.

§ 4 Freie/feste Mitarbeiter / Subunternehmen

- (1) Die Subunternehmerin wird bei der Auftragsdurchführung nur qualifizierte Mitarbeiter und/oder eigene Subunternehmen einsetzen und dafür auf Verlangen des Redaktionshauses den Nachweis erbringen. Bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter und/oder Subunternehmen zu Lasten des Redaktionshauses kann dieses von der Subunternehmerin verlangen, im Rahmen der Leistungserbringung auf den Einsatz dieser Mitarbeiter und/oder des/der Subunternehmen(s) zu verzichten.
- (2) Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt die Subunternehmerin.
- (3) Die Subunternehmerin und die Mitglieder des Projektteams unterliegen bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen des Redaktionshauses. Ebenso wenig können sie Weisungen gegenüber den Mitarbeitern des Redaktionshauses erteilen.
- (4) Sollten Dritte etwaige Ansprüche wegen Rechtsverletzungen durch eine vertragliche Leistung der Subunternehmerin geltend machen oder erhält die Subunternehmerin hiervon Kenntnis, so hat sie das Redaktionshaus unverzüglich darüber in Textform zu informieren und auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen Dritter frei zu halten.

§ 5 Sozialversicherungsrechtliche Anforderungen des Redaktionshauses

- (1) Um die sozialversicherungsrechtliche Anforderungen des Redaktionshauses zu erfüllen, ist es zwingend notwendig, dass alle freien Mitarbeiter, welche die Subunternehmerin beschäftigt, der Subunternehmerin den sozialversicherungsrechtlichen Status als Selbständiger verbindlich nachweisen.
- (2) Verstößt die Subunternehmerin gegen ihre Verpflichtungen gemäß Ziffer 5.1. kann das Redaktionshaus die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung rückerstattet und künftig erstattet verlangen, falls ein Träger der Kranken- oder Rentenversicherung ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis feststellt.

§ 6 Verzögerungen der Vertragserfüllung, Gefahrübergang

- (1) Sollten sich bei der Erfüllung von Verträgen Verzögerungen ergeben, so verpflichtet sich die Subunternehmerin, das Redaktionshaus unverzüglich davon zu unterrichten. Die vorstehende

Verpflichtung trifft die Subunternehmerin, sobald sich Verzögerungen in der Auftragserfüllung abzeichnen.

- (2) Im Falle des Leistungsverzugs stehen dem Redaktionshaus uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (3) Das Redaktionshaus ist berechtigt, bei Leistungsverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber der Subunternehmerin für jede angefangene Woche des Leistungsverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftrags- bzw. Bestellwerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den von der Subunternehmerin zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- (4) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf das Redaktionshaus über, wenn dem Redaktionshaus das Produkt oder die Werkleistung am Erfüllungsort übergeben wird.

§ 7 Eigentumssicherung und Urheberrecht (Materialien des Redaktionshauses)

- (1) An von dem Redaktionshaus abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie der Subunternehmerin zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält das Redaktionshaus sich das Eigentum und Urheberrecht vor. Die Subunternehmerin darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung des Redaktionshauses weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Sie hat diese Unterlagen auf Verlangen des Redaktionshauses vollständig an dieses zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Von der Subunternehmerin hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die das Redaktionshaus der Subunternehmerin zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und dem Redaktionshaus durch die Subunternehmerin entsprechend einer Vereinbarung im Vertrag gesondert berechnet werden, bleiben Eigentum des Redaktionshauses oder gehen in dessen Eigentum über. Sie sind durch die Subunternehmerin als Eigentum des Redaktionshauses kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher von der Subunternehmerin hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens der Subunternehmerin, ihrer Mitarbeiter und/oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein von der Subunternehmerin zu tragen. Die Subunternehmerin wird dem Redaktionshaus unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Sie ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an das Redaktionshaus herauszugeben, wenn sie von ihr nicht mehr zur Erfüllung der mit dem Redaktionshaus geschlossenen Verträge benötigt werden.
- (3) Eigentumsvorbehalte der Subunternehmerin gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Redaktionshauses für die jeweiligen Produkte oder Werkleistungen beziehen, an denen die Subunternehmerin sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere erweiterte oder verlängerte

Eigentumsvorbehalte werden nicht anerkannt.

§ 8 Übertragung von Nutzungsrechten/Eigentum an gelieferten Inhalten

Für den Fall, dass die einzelnen Verträge Leistungen enthalten, welche die Übertragung von Nutzungsrechten beinhalten und/oder erfordern, gelten die nachstehenden Bedingungen:

- (1) Ist das von der Subunternehmerin entwickelte Produkt oder die Werkleistung (die „Beiträge“) urheberrechtlich geschützt, räumt die Subunternehmerin dem Redaktionshaus, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, mit Ablieferung ohne weiteres Zutun sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränkt und mit der Befugnis zur Weiterübertragung bzw. zur Erteilung von Sublizenzen und einschließlich des Rechts zur Weiterbearbeitung bzw. -entwicklung auf exklusiver Basis und unter Ausschluss der Subunternehmerin ein (Buyout). Der Umfang der Rechteeinräumung ist dabei explizit nicht auf den Vertragszweck begrenzt. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart, hat die Redaktionshaus das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Beiträge im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form digital und analog zu nutzen, und zwar insbesondere in Printmedien, Tele- und Mediendiensten, Internet, Film, Rundfunk, Video, in und aus Datenbanken, Telekommunikations-, Mobilfunk-, Breitband- und Datennetzen sowie auf und von Datenträgern, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- oder Speichertechniken. Das Nutzungsrecht erstreckt sich insbesondere auch auf das Recht an Lichtbildern sowie auf die Befugnis zum Vervielfältigen, Verbreiten, Vermieten, Verleihen, Archivieren, Bearbeiten (und Nutzung bearbeiteter Inhalte im vertragsgegenständlichen Umfang), Übersetzen, Senden, zur öffentlichen Zugänglichmachung (Abruf- und Onlinerecht), Nutzung in elektronischen Pressespiegeln, Wiedergeben von Funksendungen und Verfilmen und Videorecht ungeachtet der Verwertungszwecke (auch werbliche und gewerbliche Nutzung etc.). Die Rechteeinräumung umfasst dabei auch die Nutzung für unbekannte Nutzungsarten.
- (2) Das Redaktionshaus wird ab der Präsentation Eigentümer aller von der Subunternehmerin gelieferten und im Rahmen des Vertrags erstellten Unterlagen (zusammen „Kommunikations-Materialien“), einschließlich sämtlicher im Verlauf der Produktion entstandenen Materialien, es sei denn, dass hieran Rechte Dritter bestehen.
- (3) An Kommunikations-Materialien sowie an sonstigen aus der Zusammenarbeit entstandenen Werken, Ergebnissen und ungeschützten Kenntnissen erhält das Redaktionshaus, soweit nicht Rechte Dritter bestehen, ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, frei übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten. Diese beinhalten insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, der Verbreitung, der Ausstellung, des Vortrags, der Vorführung, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Senderecht, das Werberecht sowie das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger und das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung.
- (4) Die Subunternehmerin wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass Dritte (einschließlich Mitarbeiter und/oder Subunternehmer der Subunternehmerin) dem Redaktionshaus und dem Projektkunden des Redaktionshauses uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs-, Bearbeitungs- und Änderungsrechte an den von ihnen erbrachten Werken gem. der vorstehenden Regelungen übertragen. Sollte dies nicht möglich oder sinnvoll sein (z.B. bei Stockfotos, Musikrechten etc.), wird die Subunternehmerin das Redaktionshaus rechtzeitig vor Arbeitsbeginn darüber schriftlich

informieren und dem Redaktionshaus ein Angebot zur Übernahme solcher Rechte (als Fremdleistungsangebot) vorlegen.

- (5) Auf das Recht der Urheberbenennung oder auf sonstige Urheberpersönlichkeitsrechte wird – soweit rechtlich möglich – verzichtet. Redaktionshaus und Projektkunde sind jeweils berechtigt, sich bei einer vertragsgegenständlichen Nutzung als Rechteinhaber auszuweisen.
- (6) Bei Eigenproduktionen wird das Erstveröffentlichungs- und Nutzungsrecht für die redaktionelle Verwendung der Werke in den bestehenden Corporate Publishing Medien des Projektkunden des Redaktionshauses und mit dem Projektkunden verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zeitlich unbegrenzt eingeräumt. Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst die Verwendung in der Printausgabe sowie für elektronische/interaktive Ausgaben/Anwendungen (z.B. www/iPad/iPhone) bei einer 1:1-Darstellung der für den Projektkunden erstellten (Magazin-)Inhalte; ferner das Recht, neben der Nutzung der 1:1-Darstellung auch Adaptionen dieser Inhalte mit den Werken unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts (z.B. Verbot der Entstellung gemäß § 14 UrhG) zu erstellen und in weiteren internen und externen Corporate Publishing Medien des Projektkunden sowie verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG redaktionell zu nutzen (z.B. Teaser mit Bild und gekürztem Text im Intranet des Projektkunden oder in den Social Channels des Projektkunden des Redaktionshauses).
- (7) Soweit die Leistungen der Subunternehmerin im Zusammenhang mit einem deutschsprachigen Magazin des Projektkunden des Redaktionshauses erbracht werden, wird das Recht eingeräumt, mit den erstellten Werke unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts (z.B. Verbot der Entstellung gem. § 14 UrhG) auch andere, neue redaktionelle Inhalte zu erstellen und diese in internen und externen Corporate Publishing Medien des Projektkunden (online und offline) sowie verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG zu nutzen. Werden Beiträge oder Bilder (Stockmaterial) aus Fremdbereichen zugekauft, werden lediglich die wirtschaftlich vertretbaren Nutzungsrechte erworben.
- (8) Das Redaktionshaus ist berechtigt, die ihm eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte, insbesondere auf den Projektkunden zu übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung der Subunternehmerin bedarf.
- (9) Ist Gegenstand des Vertrages ein Computerprogramm i.S.d. §§ 69 a ff UrhG, das für das Redaktionshaus erstellt oder auf Basis von standardisierter (Fremd-)Software weiterbearbeitet bzw. spezifiziert wird, umfasst die Rechteeinräumung auch sämtliche Quelldateien und sämtliche Quell/Programmcodes und alle damit verbundenen Rechte an dem Computerprogramm bzw. der von der Subunternehmerin vorgenommenen Weiterbearbeitung/Spezifikation. Die Subunternehmerin ist verpflichtet, sämtliche Quelldateien und Quellcodes einschließlich dazugehöriger Dokumentation an das Redaktionshaus auf erstes Anfordern herauszugeben.

§ 9 Rechte Dritter

Für den Fall, dass die Verträge Leistungen enthalten, welche Rechte Dritter betreffen und/oder betreffen können, gelten die nachstehenden Bedingungen:

- (1) Die Subunternehmerin steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen im Rahmen der vorstehenden Rechteeinräumung oder des von dem Redaktionshaus rechtzeitig mitgeteilten voraussichtlichen Nutzungsumfangs frei von Rechten Dritter sind, soweit nicht bereits durch Ziffer 8.1

ausgeschlossen oder eingeschränkt, worauf die Subunternehmerin unaufgefordert hinweisen muss. Ist ein uneingeschränkter Nutzungsumfang nicht von vornherein möglich, muss die Subunternehmerin – soweit im Rahmen der von dem Redaktionshaus vorgegebenen Bedingungen möglich – vertraglich mit den jeweiligen Rechteinhabern vereinbaren, dass sie zu der vorgenannten Rechteeinräumung in der Lage ist.

- (2) Die Subunternehmerin steht insbesondere dafür ein, dass das von ihr gelieferte Material nicht gegen urheberrechtliche, wettbewerbsrechtliche, markenrechtliche Regelungen oder sonstige Schutzrechte Dritter (zum Beispiel: das Recht am eigenen Bild und/ oder am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb einschließlich des Hausrechts, Urheberrechte eines Architekten, wie bspw. Urheberrechte an architektonischen Bauwerken) verstößt.
- (3) Die Subunternehmerin stellt das Redaktionshaus im Rahmen der unter § 17 dieser Allgemeine Auftragsbedingungen geregelten Haftungsbestimmungen von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen das Redaktionshaus wegen der tatsächlichen Verletzung von Rechten an den gegenüber dem Redaktionshaus erbrachten und vertragsgegenständlich ausgewerteten Leistungen geltend machen. Die Subunternehmerin trägt in einem solchen Fall sämtliche Kosten, die dem Redaktionshaus durch eine etwaige Inanspruchnahme durch den Rechteinhaber entstehen. Dies erstreckt sich insbesondere auf Schadenersatzleistungen des Redaktionshauses an Dritte sowie auf etwaige gesetzliche Anwalts- und Gerichtskosten, die dem Redaktionshaus im Zusammenhang mit seiner Inanspruchnahme entstehen.
- (4) Die Subunternehmerin steht insbesondere auch dafür ein, dass die für sie selbstständig Tätigen (Subunternehmer) und/oder abhängig Beschäftigten die für die Realisierung der jeweiligen Projekte erforderlichen Nutzungsrechte auf die Subunternehmerin übertragen haben, und zwar in dem Umfang, in dem diese Nutzungsrechte von der Subunternehmerin auf das Redaktionshaus und/oder auf den Projektkunden zu übertragen sind. Die Subunternehmerin wird insoweit sicherstellen, dass diese Beschäftigten soweit als rechtlich möglich auf das Recht der Urheberbenennung oder auf sonstige Urheberpersönlichkeitsrechte verzichten. Auf entsprechendes Ersuchen ist die Subunternehmerin zur Bekanntgabe der vorliegenden Vereinbarung berechtigt.
- (5) Die Subunternehmerin wird dem Redaktionshaus alle Erfindungen oder sonstigen schutzfähigen Ergebnisse, die im Zusammenhang mit den für das Redaktionshaus und/oder dem Projektkunden erbrachten und vergüteten Leistungen entstehen, unverzüglich melden und dem Redaktionshaus alle hierfür erforderlichen Auskünfte erteilen. Sämtliche Rechte an den Erfindungen sind auf das Redaktionshaus zu übertragen. Das Redaktionshaus übernimmt in diesem Fall die Vergütung der bei der Subunternehmerin angestellten Erfinder der betroffenen Erfindungen gemäß dem Arbeitnehmererfindungsgesetz und stellt die Subunternehmerin insoweit von den Vergütungsansprüchen dieser Erfinder frei. Hat das Redaktionshaus an der Anmeldung einer Erfindung zum Schutzrecht kein Interesse, überträgt sie die Erfindung auf die Subunternehmerin zurück. Bei dem Redaktionshaus oder bei dem Projektkunden verbleibt ein einfaches, unentgeltliches, uneingeschränktes Benutzungsrecht, welches mit der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung abgedeckt ist (vgl. § 14 dieser AGB).
- (6) Im Falle des Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen hat die Subunternehmerin das Redaktionshaus von jeglichen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizuhalten.
- (7) Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Redaktionshauses wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

§ 10 Kommunikation bei der Projektdurchführung

- (1) Sollten etwaige Änderungen, Anpassungen, Konkretisierungen, Ergänzungen und/oder Einschränkungen des Projektes erforderlich sein, so sind hierfür die von den Vertragsparteien benannten Projektleiter verantwortlich.
- (2) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, sich gegenseitig darüber zu informieren, wenn sich bei der Vertragsdurchführung Abwicklungsschwierigkeiten oder aber vorhersehbare Zeitverzögerungen ergeben sollten.
- (3) Die vorstehende Verpflichtung betrifft die Subunternehmerin, sobald sich Verzögerungen in der Projekterfüllung abzeichnen.
- (4) Das Redaktionshaus verpflichtet sich, die Kommunikation zwischen der Subunternehmerin und dem Projektkunden zu organisieren, soweit dies für die Erbringung der Vertragsleistung erforderlich ist.
- (5) Der Subunternehmerin ist es nicht erlaubt, den Projektkunden als Referenz für etwaige Marketing-Werbemaßnahmen zu benennen, es sei denn das Redaktionshaus und/oder der Projektkunde hat dem vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung von Logos, Firmenname und sonstigen Kennzeichen des Redaktionshauses und/oder des Projektkunden.
- (6) Die Präsentation des Projekts in der Öffentlichkeit bleibt ausdrücklich allein dem Redaktionshaus und/oder dem Projektkunden vorbehalten.
- (7) Alle Aussagen der Subunternehmerin gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der Presse, in der Eigenwerbung oder in Vorträgen, über Art und Inhalt der Zusammenarbeit sowie deren Ziele, Aufgaben und Ergebnisse bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Redaktionshauses. Dies gilt nicht für die Teilnahme von Filmschaffenden an Wettbewerben und in Fällen der PR-Arbeit. Insoweit kann das Projekt ohne Nennung des Projektkunden als Referenz benannt werden, sofern ausdrücklich die Nennung des Redaktionshauses als „Vita Health Media GmbH“ und die Namen der verantwortlichen Kreativdirektion sowie Kundenberatung angegeben werden. Die Subunternehmerin erhält das Titelrecht des Producers und verzichtet auf das Einblenden ihrer Firma und/oder ihrer Unternehmenskennzeichen in den Werbespot.

§ 11 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Wenn in einzelnen Verträgen nichts anderes vereinbart wird, bewahrt die Subunternehmerin alle für das Redaktionshaus hergestellten Unterlagen und Daten, wie z.B. Konzepte, Berichte, Druckunterlagen, Filme, Zeichnungen und Belegexemplare von Medien, für den Zeitraum von mindestens zwei Jahren beginnend mit der Bezahlung der jeweils betroffenen Verträge sachgemäß und treuhänderisch auf. Die Subunternehmerin sorgt dafür, dass Dritte, selbst wenn es sich um verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz handelt, keinen Zugriff auf diese Unterlagen und Daten haben, mit Ausnahme von verbundenen Unternehmen und Subunternehmen, die im Rahmen der Auftragserbringung Zugriff auf z.B. Konzepte, Berichte, Druckunterlagen benötigen, und wird den Anforderungen nach der DS-GVO und ggf. weiterer relevanter Spezialvorschriften den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung Rechnung tragen.
- (2) Nach Ablauf der jeweiligen Frist und/oder bei Vertragsende werden die Unterlagen dem Redaktionshaus zur Abholung bereitgestellt. Das Redaktionshaus kann auch vor Ablauf der Frist die Herausgabe von Unterlagen verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht durch die Subunternehmerin besteht nicht. Kosten hierfür werden durch die Subunternehmerin nicht verlangt, sofern die

Herausgabe mit einer Frist von zwei Monaten angekündigt wird.

- (3) Die den Unterlagen zu Grunde liegenden, von der Subunternehmerin erarbeiteten, digitalen Daten werden von der Subunternehmerin jeweils nach Abschluss der Arbeiten archiviert.
- (4) Die Unterlagen und Daten sind alleiniges und ausschließliches Eigentum des Redaktionshauses und werden auf Verlangen zusammengestellt und auf einen geeigneten Datenträger transferiert. Der damit in Zusammenhang stehende Aufwand wird durch die Subunternehmerin nach Kostenvoranschlag berechnet. Nutzungsrechtliche Aspekte werden durch die Aufbewahrung oder Herausgabe nicht berührt. Dabei wird die Subunternehmerin etwaige gesetzliche und/oder steuerliche Aufbewahrungsfristen berücksichtigen und nach Ablauf dieser der Löschungsverpflichtung nachkommen.

§ 12 Sachmittel und andere Hilfsmittel

Sämtliche zur Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Informationen, Hilfsmittel, Unterlagen, und/oder Sachmittel hat die Subunternehmerin auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Abnahme von Werkleistungen

- (1) Die Subunternehmerin kann die Abnahme der vollständigen Leistung erst verlangen, wenn die Leistung abnahmefähig und abnahmereif ist. Abnahmereife liegt vor, wenn die vertraglich geschuldete Werkleistung vollständig und mangelfrei erbracht wurde. Die Subunternehmerin wird nach Fertigstellung und unter Beachtung der in der Leistungsbeschreibung genannten Termine dem Redaktionshaus zur Abnahme der Leistung in Textform auffordern.
- (2) Die Abnahme der Leistung der Subunternehmerin erfolgt förmlich. Das Redaktionshaus kann die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt, der nicht unwesentlich ist. Eine erneute Abnahme kann die Subunternehmerin erst dann verlangen, wenn sie die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.
- (3) Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen gemäß Arbeitsabschnittsplanungen sind keine Abnahmen.
- (4) Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass das Redaktionshaus die Leistung oder einen Teil der Leistung der Subunternehmerin aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzt oder weiterhin die Vergütung leistet.
- (5) Die Subunternehmerin trägt die Gefahr für ihre vertragliche Leistung bis zur förmlichen Abnahme der Leistung durch das Redaktionshaus. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung der Subunternehmerin durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, von der Subunternehmerin nicht zu vertretende Umstände vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, so entfällt der Anspruch auf die vertragliche Vergütung.

§ 14 Vergütung

- (1) Die Vergütung von Leistungen erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht in dem Vertrag etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung.

- (2) Die Subunternehmerin ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an ihre vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden, es sei denn, dass diese in der Bestellung oder dem Abschluss ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet ist.
- (3) Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat die Subunternehmerin diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten der Subunternehmerin. Nachforderungen sind ausgeschlossen.
- (4) Die in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag, insbesondere in § 8 dieser AGB geregelten Übertragungen der Nutzungsrechte sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Die Vergütung schließt ebenfalls sämtliche sonstigen Leistungen, Sachaufwendungen und sonstige Kosten, einschließlich eventuell anfallender Ansprüche Dritter ein. Das Redaktionshaus stellt keine zur Erstellung der Werke und Leistungen erforderlichen Materialien zur Verfügung, es sei denn, projektbezogen wird in Abstimmung mit der Subunternehmerin Material vom Redaktionshaus geliefert.
- (5) Die in Ziffer 14.1 bis 14.4 dieser AGB aufgeführte Vergütung ist nach Rechnungstellung durch die Subunternehmerin auf das von ihr in der Rechnung bezeichnete Konto innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung bei dem Redaktionshaus zu überweisen oder abzüglich 3 % Skonti, wenn die Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang erfolgt;

Die Rechnung kann erst nach Abnahme gestellt werden. Die Rechnungsadresse des Redaktionshauses lautet:

Vita Health Media GmbH
Linienstraße 144
10115 Berlin

Alle Rechnungen sind digitalisiert an die Emailadresse invoices@vitahealthmedia.de zu übermitteln, um eine fristgerechte Bearbeitung durch die Buchhaltung des Redaktionshauses zu gewährleisten.

- (6) Für den Fall, dass die Parteien im Vertrag eine gesonderte Vereinbarung über die Erstattung von Reisekosten treffen sollten, gilt diese. Andernfalls sind Reisekosten mit der Vergütung gemäß § 14 abgegolten.

§ 15 Steuerabgaben / Versicherungen der Subunternehmerin

Sollte sich die Subunternehmerin der Leistung von Dritten bedient haben, so hat sie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, wie beispielweise Mindestlohn, Steuer und Sozialversicherung, vollständig und termingerecht zu erfüllen. Soweit Dritte Ansprüche hieraus gegenüber dem Redaktionshaus geltend machen sollten, stellt die Subunternehmerin das Redaktionshaus von jeglichen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

- (1) Die Subunternehmerin ist verpflichtet, sich im Hinblick auf etwaige aus den zu erbringenden vertraglichen Leistungen resultierenden Schäden angemessen zu versichern (Betriebshaftpflichtversicherung) und dies gegenüber dem Redaktionshaus auf Nachfrage nachzuweisen.

§ 16 Gewährleistung

- (1) Bei Mängeln stehen dem Redaktionshaus uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.
- (2) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige des Redaktionshauses bei der Subunternehmerin ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis die Subunternehmerin die Ansprüche des Redaktionshauses ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche des Redaktionshauses verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, das Redaktionshaus musste nach dem Verhalten der Subunternehmerin davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 17 Haftung, Versicherung

- (1) Die Parteien haften einander für Schäden, die eine Partei, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht hat, nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die Subunternehmerin ist zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Betriebshaftversicherung verpflichtet und wird diese dem Redaktionshaus auf erstes Anfordern nachweisen.
- (3) Das Redaktionshaus kann neben dem Ersatz eigener Schäden, den Ersatz etwaiger von der Subunternehmerin verursachte Schäden bei dem Projektkunden und/oder anderer Konzernunternehmen des Projektkunden durch Leistung an sich selbst verlangen, als ob es sich um eigene Schäden des Redaktionshauses handeln würde, wobei die Subunternehmerin nur einmal zum Schadensersatz verpflichtet ist. Das Redaktionshaus stellt die Subunternehmerin von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Subunternehmerin auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Redaktionshauses gehandelt hat, obwohl die Subunternehmerin ihre Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen in Textform mitgeteilt hat.

§ 18 Fristen, Termine

Die zwischen den Parteien festgelegten Termine und Fristen sind fix. Ein Anspruch auf Gewährung einer Nachfrist besteht nicht. Wenn eine solche Nachfrist gleichwohl von dem Redaktionshaus gewährt werden soll, so hat die Subunternehmerin diese bei dem Redaktionshaus in Textform zu beantragen.

§ 19 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Subunternehmerin nimmt die Tätigkeit an dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt auf.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ist unberührt.

Als wichtiger Kündigungsgrund gilt insbesondere:

- wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der jeweils anderen Partei eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder
- wenn ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber der jeweils anderen Partei durchgeführt wird.

Die Subunternehmerin hat das Redaktionshaus rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.

Als wichtiger Grund für das Redaktionshaus gilt außerdem, wenn:

- die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Subunternehmerin erkennbar gefährdet wird, wobei mangelnde Leistungsfähigkeit anzunehmen ist, wenn einzelne Teilleistungen bzw. Bestellungen, die zusammen ein Drittel des nach dem Vertrag beauftragten Gesamtvolumens ausmachen, mangelhaft erbracht worden sind, oder
- die Subunternehmerin trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung die Leistung nicht vertragsgemäß erbringt oder
- Tatsachen bekannt werden, die bei der Subunternehmerin die Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen.

(3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(4) Im Falle einer Kündigung wird das beauftragte Projekt entweder ordnungsgemäß zu Ende durchgeführt oder die Subunternehmerin erhält den bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Aufwand gemäß der vereinbarten Vergütungs- und Kostenregelung nach Maßgabe des Redaktionshauses anteilig erstattet.

§ 20 Verschwiegenheit/Geheimhaltung

- (1) Die Subunternehmerin ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihr durch die Geschäftsverbindung mit dem Redaktionshaus und/oder dem Projektkunden bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung nicht zu verwerten oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Aufzeichnung ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert.
- (2) Dabei umfasst der Ausdruck „Geschäftsgeheimnis“ alle geschäftlichen, betrieblichen und technischen Kenntnisse, Angelegenheiten, Vorgänge und Informationen, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind und nach dem Willen des Redaktionshauses und/oder seines jeweiligen Projektkunden nicht der Allgemeinheit bekannt werden sollen.
- (3) Die Subunternehmerin wird die nicht offenkundigen Informationen und Unterlagen, die ihr im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Lösung der ihr übertragenen Aufgaben verwenden und als Geschäftsgeheimnis behandeln. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag oder den Einzelverträgen entstandenen Ergebnissen, Daten und Kenntnissen.
- (4) Die Subunternehmerin verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen (z.B. Sicherung durch Firewalls, auch unternehmensintern) alle Informationen und Daten

des Redaktionshauses und/oder des Projektkunden wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern.

- (5) Unterlagen, die der Subunternehmerin im Rahmen ihrer Mitarbeit erhalten hat, sind von ihr sorgfältig und gegen die Einsichtnahme Dritter geschützt aufzubewahren.
- (6) Nach Beendigung der Mitarbeit an dem Projekt/Gegenstand, auf das/den sich Unterlagen beziehen und für die die Subunternehmerin sie benötigt hat, spätestens jedoch mit Durchführung des Vertrages, mithin der Beendigung der Zusammenarbeit hat die Subunternehmerin die in Rede stehenden Unterlagen an das Redaktionshaus zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.
- (7) Die Subunternehmerin ist berechtigt, vertrauliche Informationen gemäß den vorstehenden Absätzen insoweit zu offenbaren, wie sie hierzu rechtlich oder Kraft behördlicher oder gerichtlicher Anordnung verpflichtet ist. Sie wird das Redaktionshaus und den Projektkunden soweit möglich umgehend hierüber informieren.
- (8) Sollte die Subunternehmerin die Informationen und Daten in ihren Datenverarbeitungsanlagen speichern, be- oder verarbeiten, so wird sie sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.
- (9) Die Subunternehmerin ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Die Subunternehmerin hat alle selbstständig Tätigen (Subunternehmer) und/oder abhängig Beschäftigten nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind dem Redaktionshaus oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.
- (10) Für den Fall, dass eine Auftragsdatenverarbeitung vorliegt, werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über Auftragsdatenverarbeitung abschließen. Für den Fall, dass die Subunternehmerin die ihr vorliegenden personenbezogenen Daten von Dritten speichern, be- oder verarbeiten lässt, so hat sie mit diesen Dritten übliche Vereinbarungen über Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen und wird dies unverzüglich dem Redaktionshaus in Textform mitteilen und auf dessen Anfordern die entsprechenden Verträge vorlegen.
- (11) Alle Aussagen der Subunternehmerin gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der Presse, in der Eigenwerbung oder in Vorträgen, über Art und Inhalt der Zusammenarbeit sowie deren Ziele, Aufgaben und Ergebnisse bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Redaktionshauses und des Projektkunden. Die Subunternehmerin ist nur bei erfolgter schriftlicher Genehmigung durch das Redaktionshaus berechtigt, das Redaktionshaus und/oder den Projektkunden als Referenz gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit zu benennen.
- (12) Verletzungen der Pflicht zur Verschwiegenheit berechtigen das Redaktionshaus insbesondere zu einer fristlosen Kündigung des Vertrags. Die Geheimhaltungspflicht währt ohne zeitliche Befristung über das Vertragsverhältnis hinaus.

§ 21 Erfüllungsort

Als Erfüllungsort für die von der Subunternehmerin gegenüber dem Redaktionshaus zu erbringenden vertraglichen Leistungen ist Hamburg.

§ 22 Abtretung

Die Subunternehmerin ist nicht berechtigt, ihre Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§ 23 Zustimmung zur Vertragsübertragung

Die Subunternehmerin stimmt bereits jetzt einer Übertragung des Vertrages und dieser AGB auf Unternehmen, welche mit dem Redaktionshaus im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind, zu. Im Fall einer solchen Vertragsübertragung wird das Redaktionshaus die Subunternehmerin unverzüglich unterrichten.

§ 24 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen und prozessualen deutschen Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung, auch nicht als Bestandteil des deutschen Rechts.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam/undurchführbar sein oder werden oder eine nicht im Wege der Auslegung zu schließende Lücke bestehen, sollen die AGB im Übrigen wirksam bleiben und an die Stelle der unwirksamen/undurchführbaren/fehlenden Bestimmung diejenige von den Parteien zu vereinbarende wirksame Regelung treten, die dem wirtschaftlich Gewollten bestmöglich entspricht.

§ 26 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.